

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit des Gesetzes**

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist die Änderung des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) und die Auflösung und Abwicklung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung.

Das Gesetz ist notwendig, weil der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 27. Februar 2003 (C-389/00) entschieden hat, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 23 EG und 25 EG verstoßen hat, dass sie die Verbringung von Abfällen in andere Mitgliedstaaten von einem Pflichtbeitrag zu dem durch das Abfallverbringungsgesetz errichteten Solidarfonds Abfallrückführung abhängig gemacht hat.

#### **II. Sachverhalt**

§ 8 Abs. 1 Satz 6 AbfVerbrG verpflichtet notifizierende Personen im Sinne der EG-Abfallverbringungsverordnung, unter Berücksichtigung von Art und Menge der zu verbringenden Abfälle Mitgliedsbeiträge zur Deckung der Leistungen und Verwaltungskosten des Solidarfonds Abfallrückführung zu leisten.

Bei dem Solidarfonds handelt es sich um eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die durch § 8 Abs. 1 Satz 1 AbfVerbrG errichtet wurde.

Der Solidarfonds trägt nach § 8 Abs. 1 Satz 5 AbfVerbrG die Kosten, die entstehen, wenn die zuständige Landesbehörde die Rückführung und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung von wiedereinfuhrpflichtigen Abfällen veranlasst, weil ein Rückfuhrpflichtiger nicht oder nicht rechtzeitig festgestellt wird, seiner Pflicht nicht nachkommt oder die zurückgeführten Abfälle nicht schadlos verwertet oder gemeinwohlverträglich beseitigt.

Das Nähere über die Anstalt ist in der Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung vom 20. Mai 1996 (BGBl. I S. 693) geregelt.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 27. Februar 2003 entschieden, dass die Beitragspflicht des § 8 Abs. 1 S. 6 AbfVerbrG für Abfallverbringungen in andere Mitgliedstaaten gegen die Warenverkehrsfreiheit verstößt.

### **III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den vorliegenden Gesetzentwurf ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 GG (Abfallbeseitigung; konkurrierende Gesetzgebung des Bundes). Der Bund hat gemäß Artikel 72 Abs. 2 GG in diesem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung das Gesetzgebungsrecht, weil die Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Da es sich bei dem Abfallverbringungsgesetz um ein Bundesgesetz handelt, ist die Änderung des Abfallverbringungsgesetzes mit dem Ziel der Aufhebung des § 8 AbfVerbrG und der damit in Zusammenhang stehenden Vorschriften sowie die Auflösung der durch § 8 Abs. 1 Satz 1 errichteten Anstalt nur bundeseinheitlich möglich. Nur durch eine bundeseinheitliche Regelung kann sichergestellt werden, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshofes umgesetzt wird und der Bund seiner aus dem Urteil erwachsenden Pflicht zur Beseitigung des festgestellten Rechtsverstoßes nachkommt.

### **IV. Tatsächliche Gesetzesfolgen**

Infolge des Gesetzes wird ein gemeinschaftsrechtskonformer Rechtszustand hergestellt.

Die Pflicht notifizierungsverpflichteter Personen im Sinne der EG-Abfallverbringungsverordnung, Mitgliedsbeiträge zur Deckung der Leistungen und Verwaltungskosten des Solidarfonds Abfallrückführung zu leisten, erlischt.

Gleichzeitig endet die Verpflichtung des Solidarfonds, die Kosten der Rückführung und schadlosen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung von wiedereinfuhrpflichtigen Abfällen in Fällen des § 6 Abs. 3 AbfVerbrG zu tragen.

Darüber hinaus gilt die Anstalt Solidarfonds mit Inkrafttreten des Gesetzes als aufgelöst und wird abgewickelt. Vermögensüberschuss und nach Auflösung oder Abwicklung fällig werdende Verbindlichkeiten gehen nach dem Königsteiner Schlüssel oder einem anderen zwi-

schen den Ländern vereinbarten Schlüssel entsprechend der grundgesetzlichen Verwaltungszuständigkeit für die Abfallrückführung auf die Länder über.

## **V. Finanzielle Auswirkungen**

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf entfällt die Beitragspflicht notifizierungsverpflichteter Personen im Sinne der EG-Abfallverbringungsverordnung. Die Kosten für die Wirtschaft, insbesondere auch für mittelständische Unternehmen, werden so gesenkt.

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen unmittelbar durch das Gesetz keine Kosten. Durch die Aufhebung des § 8 AbfVerbrG wird die verfassungsmäßige Zuständigkeitsverteilung wieder hergestellt (Art. 83 GG). Soweit den Ländern infolge ihrer Zuständigkeit für den Vollzug des Abfallverbringungsgesetzes Kosten für die Rückführung wiedereinfuhrpflichtiger Abfälle nach § 6 Abs. 3 AbfVerbrG entstehen, ist dies durch die grundgesetzliche Kompetenzverteilung veranlasst.

Finanzielle Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau sowie die Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Eine eventuelle zusätzliche Belastung durch Kosten für künftige Rückführungsfälle, für die die Länder haften, wird als nicht quantifizierbar eingeschätzt, dürfte aber gering sein.

## **VI. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen**

Das Gesetz hat in der vorgeschlagenen Fassung keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1 („Änderung des Abfallverbringungsgesetzes“)**

#### **Zu 1.**

Die Vorschrift streicht das Erfordernis, den Solidarfonds ins Benehmen zu setzen, wenn die zuständige Behörde die Rückführung und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung von wiedereinfuhrpflichtigen Abfällen veranlasst, weil ein Rückfuhrpflichtiger nicht oder nicht rechtzeitig festgestellt wird, seiner Pflicht nicht nachkommt oder die zurückgeführten Abfälle nicht schadlos verwertet oder gemeinwohlverträglich beseitigt.

#### **Zu 2.**

Die Vorschrift führt dazu, dass eine notifizierungsbedürftige Verbringung von Abfällen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des Abfallverbringungsgesetzes nicht mehr von der Beteiligung an dem Solidarfonds Abfallrückführung abhängig gemacht wird.

#### **Zu 3.**

Die Vorschrift hebt § 8 AbfVerbrG auf.

### **Zu Artikel 2 („Gesetz zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung“)**

#### **Zu § 1**

Absatz 1 Satz 1 löst die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung auf. Die Regelung in Satz 2 sieht vor, dass Mitgliedsbeiträge abzüglich der Wiedereinfuhr- und Verwaltungskosten anteilig an die Beitragspflichtigen zurück zu erstatten sind. Diese Rückerstattung soll zeitnah zur Auflösung der Anstalt erfolgen. Satz 3 stellt klar, wann die Abwicklung beendet ist. Die Regelung in Satz 4 führt zum Fortbestehen der Anstalt bis zur Beendigung der Abwicklung.

Absatz 2 verpflichtet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die Abwicklung im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

## **Zu § 2**

Die Vorschrift führt dazu, dass ein nach Beendigung der Abwicklung verbleibender Vermögensüberschuss und nach Auflösung fällig werdende Verbindlichkeiten nach dem Königsteiner Schlüssel oder einem anderen zwischen den Ländern vereinbarten Schlüssel entsprechend der grundgesetzlichen Verwaltungszuständigkeit für die Abfallrückführung auf die Länder übergehen.

## **Zu Artikel 3 („Aufhebung der Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung“)**

Die Vorschrift hebt die Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung bedingt durch die Bekanntmachung der Beendigung der Abwicklung der Anstalt durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf.

## **Zu Artikel 4 („Inkrafttreten“)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Für das Inkrafttreten des Artikels 3, der die Aufhebung der Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung regelt, gilt eine Sonderregelung. Eine Aufhebung mit Inkrafttreten dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, da insbesondere die Vorschriften der Verordnung über die Organisation und die Wirtschaftsführung für die Phase der Abwicklung der Anstalt weiter erforderlich sind. Vorschriften der Verordnung, die unmittelbar (Vorschriften, die § 8 AbfVerbrG ausdrücklich benennen) oder mittelbar (Vorschriften, die sich auf die Inanspruchnahme des Solidarfonds im Fall des § 6 Abs. 3 AbfVerbrG beziehen) auf § 8 AbfVerbrG Bezug nehmen, werden jedoch mit Inkrafttreten des Gesetzes unwirksam. Da § 8 mit Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben wird, gehen diese Vorschriften der Verordnung ins Leere.